

Verordnung

Baumschutzverordnung (BaumSchVO)

vom 3. Mai 1985

i.d.F. der letzten Änderung vom 21. September 2001

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 29.04.1985 Nr. II/I-721 genehmigte Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgebiet

- 1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne wird geschützt.
- 2) Zweck der Verordnung ist es,
 - a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
 - b) das Ortsbild zu beleben,
 - c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
 - d) schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 2

Schutzgegenstand

- 1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimeter. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 50 oder mehr Zentimetern hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- 2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Absatz 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- 3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
 - a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Birnbäumen;
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3

Verbote

- 1) Es ist verboten, die geschützten Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen oder das charakteristische Aussehen zu verändern.
- 2) Als Schädigung gelten auch Störungen im Wurzelbereich, i.d.R. unter der Baumkrone, insbesondere durch

a) Befestigung der Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;

Abgrabungen, Ausschachtungen, Ausheben von Gräben oder Aufschüttungen, sowie Leitungsführungen (insbesondere Gas, Wasser, Strom und Telefon)

b) Lagern und Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;

c) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört.

Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn mit der Stadtverwaltung Neumarkt i.d.OPf. (Stadtbauamt) abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

3) Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelner Personen fallen nicht unter das Verbot.

§ 4 Befreiungen

1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann gem. Art. 49 BayNatSchG Befreiung von dem Verbot nach § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieses Gesetzes vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

2) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Die vorhandenen Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie die vorhandenen baulichen Anlagen sind anzugeben. Bei Bedarf ist ein Lageplan (M = 1:1000) beizufügen.

3) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlasst, das der Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedarf, ist er unter Beachtung des Absatzes 2 mit dem Bauantrag bei der Stadt Neumarkt i. d.OPf. einzureichen. Über den Antrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden; die Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Genehmigungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften.

4) Die Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Insbesondere im Fall der Bestandsminderung können Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen in Höhe der ersparten Aufwendungen an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. angeordnet werden. Zur Erfüllung der Auflagen kann die Stadt eine angemessene Sicherheitsleistung in Höhe des doppelten Einsatzwertes verlangen (siehe Beilage).

§ 5 Versagung der Befreiung

- 1) Wird die Befreiung versagt, so kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. durch Auflagen anordnen, dass der Antragsteller alle Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind.
- 2) Übersteigen die Aufwendungen für eine solche Erhaltung und Sicherung erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege, kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur Abwendung unbilliger Härten einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 6 Ausgleichs- und Pflegeanordnungen

- 1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann im Falle eines Verstoßes gegen § 3 Grundstückseigentümer, sonstige dinglich Berechtigte, Mieter oder Pächter verpflichten, auf dem Grundstück Ersatzpflanzungen im Wert der beseitigten Bäume vorzunehmen, wobei die Grundsätze über die Baumwertberechnung (Ersatzwert) nach der Beilage dieser Verordnung Anwendung finden. Die Ersatzpflanzungen haben im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt Neumarkt i.d.OPf. zu erfolgen.
- 2) Soweit dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen angeordnet werden.
- 3) Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung (§ 3 Abs. 1) Bäume beschädigt oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes beeinträchtigt, kann verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume zu treffen. Soweit solche Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um den Schaden oder die Beeinträchtigung im Sinne von Satz 1 mit Erfolg auszugleichen, kann der Verursacher auch verpflichtet werden, eine Ausgleichszahlung an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. zu entrichten.

§ 7 Ausgleichszahlungen

- 1) Für die Bemessung von Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 2 und 3 finden die Grundsätze über die Baumwertberechnung nach der Beilage dieser Verordnung Anwendung.
- 2) Die Mittel aus Ausgleichszahlungen werden von der Stadt zweckgebunden für die Neupflanzungen von Bäumen oder sonstigen Gehölzen sowie zur Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Stadtgebiet verwendet.

§ 8 Einzelanordnungen

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt oder das charakteristische Aussehen eines Baumes verändert;

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, oder einer vollziehbaren Einzelanordnung nach § 8 zuwiderhandelt.

2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 4 zu einer Befreiung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Beilage zur Baumschutzverordnung der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Baumwertberechnung (Ersatzwert)

Tabelle 1

Flächengrundwert

Gehölzwert je cm² Stamm-Querschnittsfläche in EUR. Der Umfang wird in 1,00 Meter Höhe über dem Boden gemessen.

| | | |
|--------------------------|------------------------|-------------|
| <i>Ahorn</i> | <i>Acer</i> | <i>5,0</i> |
| <i>Amberbaum</i> | <i>Liquidambar</i> | <i>10,0</i> |
| <i>Baumhasel</i> | <i>Corylus colurna</i> | <i>7,0</i> |
| <i>Birke</i> | <i>Betula</i> | <i>3,0</i> |
| <i>Birne</i> | | <i>2,5</i> |
| <i>Buche</i> | <i>Fagus</i> | <i>5,6</i> |
| <i>Christusdorn</i> | <i>Gleditsia</i> | <i>4,8</i> |
| <i>Dorn</i> | <i>Crataegus</i> | <i>4,3</i> |
| <i>Eberesche</i> | <i>Sorbus</i> | <i>3,8</i> |
| <i>Eibe</i> | <i>Taxus</i> | <i>12,5</i> |
| <i>Eiche</i> | <i>Quercus</i> | <i>4,6</i> |
| <i>Erle</i> | <i>Alnus</i> | <i>1,8</i> |
| <i>Esche</i> | <i>Fraxinus</i> | <i>2,1</i> |
| <i>Fächerblätterbaum</i> | <i>Ginko</i> | <i>8,0</i> |
| <i>Felsenbirne</i> | <i>Amelanchier</i> | <i>9,5</i> |
| <i>Fichte</i> | <i>Picea</i> | <i>5,6</i> |
| <i>Götterbaum</i> | <i>Ailanthus</i> | <i>2,3</i> |
| <i>Hainbuche</i> | <i>Corpinus</i> | <i>6,0</i> |
| <i>Hemlockstanne</i> | <i>Tsuga</i> | <i>10,0</i> |
| <i>Kastanie</i> | <i>Aesculus</i> | <i>4,2</i> |

| | | |
|----------------------|---------------------|------|
| <i>Kiefer</i> | <i>Pinus</i> | 8,0 |
| <i>Lärche</i> | <i>Larix</i> | 2,1 |
| <i>Linde</i> | <i>Tilia</i> | 3,0 |
| <i>Pappel</i> | <i>Populus</i> | 2,1 |
| <i>Platane</i> | <i>Platanus</i> | 2,0 |
| <i>Robinie</i> | <i>Robina</i> | 3,3 |
| <i>Schnurbaum</i> | <i>Sophora</i> | 4,6 |
| <i>Tanne</i> | <i>Abies</i> | 9,0 |
| <i>Trompetenbaum</i> | <i>Catalpa</i> | 5,7 |
| <i>Tulpenbaum</i> | <i>Liriodendron</i> | 10,0 |
| <i>Ulme</i> | <i>Ulmus</i> | 1,8 |
| <i>Weide</i> | <i>Salix</i> | 1,8 |
| <i>Zierapfel</i> | <i>Malus</i> | 2,5 |
| <i>Zierkirsche</i> | <i>Prunus</i> | 2,5 |

Tabelle 2

Umrechnung von Stammumfang auf Stamm-Querschnittsfläche

| Umfang = | Querschnitt | Umfang = | Querschnitt |
|----------|-----------------------|----------|------------------------|
| 30 cm | 71,6 cm ² | 100 cm | 795,8 cm ² |
| 40 cm | 127,3 cm ² | 110 cm | 962,9 cm ² |
| 50 cm | 198,9 cm ² | 120 cm | 1145,9 cm ² |
| 60 cm | 286,5 cm ² | 130 cm | 1344,9 cm ² |
| 70 cm | 389,9 cm ² | 140 cm | 1559,7 cm ² |
| 80 cm | 509,3 cm ² | 150 cm | 1790,5 cm ² |
| 90 cm | 644,6 cm ² | | |

Die Multiplikation der Werte von Tabelle 1 mit denen der Tabelle 2 ergeben den relativen Pflanzenwert.

Die Flächengrundwerte sind nach den Baumschulpreisen der gängigen Baumgrößen 10/12 cm Stammumfang errechnet, was einer Querschnittsgröße von etwa 10 cm² entspricht. Somit beträgt der Wert von 1 cm² Querschnitt ein Zehntel des Baumschulpreises dieses Gehölzes. Steigen die Gehölzpreise, so steigt entsprechend auch der Flächengrundwert.

Tabelle 3

Standortwert der Pflanzkosten

Das Ergebnis von Tabelle 1 und Tabelle 2 ist noch mit einem Wert zu vervielfachen, der die üblichen Kosten für die Fracht, die Pflanzung selbst, die Anwachspflege und das Risiko berücksichtigt. Dieser Multiplikationswert beträgt für:

bebautes Gebiet 1,5

Innenstadt 2,0

Tabelle 4

**Anhaltspunkte zur Bestimmung der Wertminderung von Gehölzen
(ohne Alterswertminderung)**

Die Wertminderung wird in von-Hundert-Sätzen auf ein einwandfreies Herstellungsergebnis bezogen, das entsprechend der jeweiligen Funktion als Solitär-Gruppen-, Reihen oder Deckgehölz usw. zugrunde gelegt wird. Die jeweilige Wertminderung tritt ein, wenn in einer Zeile ein Merkmal zutrifft. Treffen mehrere Merkmale zu, so wird mindestens der von-Hundert-Satz der nächstniedereren Zeile anzuwenden sein. Bei der Berechnung von Unfallschäden ist zunächst der Wert des unbeschädigten Gehölzes unter Beachtung der Spalten 1 bis 5 zu berechnen, dann erst ist die Schadenshöhe nach Spalte 6 zu ermitteln.

| | Arten- und Standortwahl | Standortbedingungen | Wachstum | Pflege | Unfallschaden an Krone, Stamm oder Wurzeln |
|-----------------------|-------------------------------------|---------------------------|---------------------|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| voller Wert | einwandfrei gelungen | ausreichender Abstand | wüchsig | gut | keine |
| Wertminderung 10-20 % | keine sehr wesentliche Beanstandung | etwas zu eng | mittelwüchsig | etwas vernachlässigt leichte Erziehungsfehler | leichtere Schäden bis ca. 15 % durch Pflege weitgehend regulierbar |
| 30-40 % | wesentliche Fehler | zu eng | weniger wüchsig | vernachlässigt, etwas kränklich, Erziehungsfehler | schwere regulierbare Schäden (20-25 %) |
| 50 % | wesentlichere Fehler | Abstand noch unzureichend | schwachwüchsig | noch ausgeprägter als oben | schwere Schäden (30 %) |
| 60 - 70 % | grob fehlerhaft | viel zu enger Standraum | sehr schwachwüchsig | ungepflegt, krank, schwere Erziehungsfehler | sehr schwere Schäden (34 - 40 %) |
| 80 - 100 % | (fast) funktions- und wertlos | völlig unzulänglich | (fast) kraftlos | wie oben, jedoch wenig oder keine Chance | schwerste Schäden (über 40 %) |

III. Baumwertberechnung (Ausgleichwert bei Teilbeschädigungen)

Für die Beurteilung bzw. Wertermittlung von Teilbeschädigungen von Bäumen gilt folgendes:

Es wird der Wert des gesamten Baumes nach I, Tabelle 1 - 4 ermittelt. Sodann werden je nach Art und Schwere der Teilbeschädigungen die anfallenden Entschädigungsprozente errechnet.

a) Stammverletzungen, abgerissene oder abgelöste Rinde:

Es wird die Breite der Verletzungen gemessen und ihr Verhältnis zum Stammumfang festgestellt. Die Ausdehnung der Verletzung in der Längsrichtung des Stammes ist für das weitere Wachstum des Baumes und für die Ausheilung des Schadens von geringerer Bedeutung und wird deshalb normalerweise nicht in Betracht gezogen.

Verletzung in % des Stammumfanges Entschädigung in % des Baumwertes

| | |
|----------------|----------------|
| bis zu 20 | mindestens 20 |
| bis zu 25 | mindestens 25 |
| bis zu 30 | mindestens 35 |
| bis zu 35 | mindestens 50 |
| bis zu 40 | mindestens 70 |
| bis zu 45 | mindestens 90 |
| ab 50 und mehr | mindestens 100 |

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Baum abstirbt, wenn das Kambium, das heißt das zur Bildung neuer Zellen befähigte Gewebe zerstört ist. Breite Verletzungen vernarben nur sehr langsam, oft überhaupt nicht mehr und die dabei entstehenden Infektionsherde vermindern die Widerstandskraft und Lebenserwartung und damit auch den Wert des beschädigten Baumes.

b) Bäume mit abgerissenen oder gebrochenen Ästen:

Es ist bei einer Verstümmelung der Krone deren Umfang im Verhältnis zum vorherigen Zustand der Baumkrone festzustellen. Sodann ist grundsätzlich gleich wie unter a) zu verfahren.

Wenn die Hälfte der Äste in ihren unteren Teilen gebrochen ist, ist der volle Wert des Baumes zu entschädigen. Kann die beschädigte Krone durch einen fachmännischen Rückschnitt wieder ausgeglichen werden, so ist der Prozentsatz des Schadens in angemessener Weise zu reduzieren. Jedoch ist zu beachten, dass einige Arten aus dem alten Holz schlecht oder gar nicht mehr austreiben (z.B. Eichen, Buchen, Nußbäume u.ä.) und dass die meisten Nadelhölzer durch den Verlust weniger Äste oder des Mitteltriebes völlig entwertet werden.

III. Bäume im Bereich von Baustellen

Bei Bauvorhaben im Bereich von Bäumen sind die Bestimmungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten und einzuhalten.